

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) vom 01.01.2024

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jößnitz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchgemeinde die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Plauen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	300,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	700,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.400,00 €
2.2	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	35,00 €
	nach 2.1.2	70,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis Vollendung des 2. Lebensjahres)	350,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres, inkl. 4 Sargträger)	1.060,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	220,00 €
1.4	Trauerfeierbegleitung (durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung)	80,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 30,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Gebäude zur Trauerfeier:

1.1	Gebühr für die Benutzung der kommunalen Trauerhalle	70,00 €
1.2	Gebühr für die Benutzung der Kirche (nur kirchl. Trauerfeiern)	120,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Beisetzungsgebühr, Namensträger, Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, einfache Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.860,00 €
----	---	------------

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen	40,00 €
----	--	---------

2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €
3.	Verwaltungsaufwand der Friedhofsverwaltung pro Arbeitsstunde	45,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im nachfolgenden Amtsblatt der Stadt Plauen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus :
 - Zentrale Friedhofsverwaltung in Plauen (Reißiger Straße 57)
 - Zentrales Pfarramt in Plauen (Untere Endestraße 2)...

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.01.2015 außer Kraft.

Joßnitz, den 28.08.2023



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Joßnitz

[Signature]

(Vorsitzender)

[Signature]

(Mitglied)

~~Kirchenaufsichtlich bestätigt:~~

~~Chemnitz, den~~

~~Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz~~

b.w.

AZ: R 56513 Jößnitz

Chemnitz, 07.11.2023



BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Im Auftrag

Schwabe
Sachbearbeiter